

Satzung

Hepsisauer Motorsportverein

e.V. im DMV



Inhaltsverzeichnis

§1	Name und Sitz.....	3
§2	Zweck.....	3
§3	Mitgliedschaft	4
§4	Rechte der Mitglieder	5
§5	Pflichten der Mitglieder.....	6
§6	Ehrenmitgliedschaft.....	7
§7	Organe	7
§8	Hauptversammlung	8
§9	Vorstand und Ausschuss.....	9
§10	Kassenprüfer	11
§11	Kommissionen.....	11
§12	Rechnungswesen.....	11
§13	Beiträge.....	12
§14	Wahlen und Abstimmungen	12
§15	Protokollführung	13
§16	Auflösung	13

§1 Name und Sitz

- 1) Der am 14. November 1975 in Hepsisau gegründete Verein trägt den Namen Hepsisauer Motorsportverein (HMY) e.V. im DMV.
- 2) Er hat seinen Sitz in Weilheim/Teck - Hepsisau und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kirchheim unter Teck unter der Nr.184 eingetragen.
- 3) Der Verein ist dem Deutschen Motorsportverband e.V. (DMV) angeschlossen.
- 4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

§2 Zweck

- 1) Der Zweck des Vereins ist
 - a) der Zusammenschluss von Freunden, die ideelle Zwecke des Motorsports und des Kraftfahrwesens verfolgen,
 - b) die Förderung der allgemeinen technischen Entwicklung des Kraftfahrwesens durch Pflege des Motorsports,
 - c) die Hebung der Verkehrsdisziplin durch Unterweisung der Jugend und der Erwachsenen im Verkehrsrecht,
 - d) die Vermittlung des Austausches sportlicher und technischer Erfahrungen unter seinen Mitgliedern,
 - e) Zusammenarbeit mit der Verkehrswacht, mit dem Deutschen Roten Kreuz und ähnlichen Verbänden auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit und erster Hilfe, zum Wohle aller Verkehrsteilnehmer,
 - f) Die Förderung des Amateursports sowie der Jugendhilfe.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und die sportliche Jugendpflege innerhalb der Jugendabteilung.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Jede Form religiöser oder politischer Betätigung ist ausgeschlossen.

§3 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft können alle natürlichen sowie juristische Personen und Firmen erwerben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- 2) Die Anmeldung als Mitglied hat schriftlich unter Benutzung des Aufnahmeantrags zu erfolgen. Die Bewerber haben alle Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung ihrer Eignung als Mitglied notwendig sind.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss. Im Falle der Ablehnung sind Gründe nicht anzugeben. Die Ablehnung bedeutet in keinem Falle ein Werturteil über den Antragsteller.
- 4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Übersendung der Aufnahmebestätigung des Vereins.
- 5) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
- 6) Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres nach vorheriger schriftlicher Kündigung mittels eingeschriebenen Briefes an die Vorstandschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.
- 7) Eine Austrittserklärung mit sofortiger Wirkung gilt als Verzichtserklärung auf die Mitgliedschaft. Mit Eingang dieser Erklärung erlöschen sofort alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein. Die Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere die Pflicht zur Beitragszahlung bleiben bis zum Zeitpunkt des fristgemäßen Ausscheidens nach §3 Ziffer 6 bestehen.
- 8) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der noch bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.
- 9) Rechte am Vermögen des Vereins erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.
- 10) Nach Beendigung der Mitgliedschaft dürfen Mitgliedsausweis und Abzeichen nicht mehr benutzt werden. Sie sind mit Ablauf der Mitgliedschaft zurückzugeben. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

- 11) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Ausschusses erfolgen, wenn hierfür ein triftiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall wenn ein Mitglied:
 - a) den fälligen Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt hat,
 - b) gegen die Satzung oder aufgrund derselben gefassten Beschlüsse, gegen die für sportliche Veranstaltungen anerkannten Bestimmungen oder sonst grob gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins verstoßen hat,
 - c) wegen Trunkenheit am Steuer oder Fahrerflucht rechtskräftig zur Strafe verurteilt worden ist.
- 12) Von dem beabsichtigten Ausschluss ist das Mitglied schriftlich unter Bestimmung einer Frist von zwei Wochen zur Erklärung zu benachrichtigen. Nach dieser Frist erfolgt die Beschlussfassung durch den Ausschuss, deren Ergebnis dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Gegen den Beschluss des Ausschusses ist eine Berufung innerhalb einer Frist von zwei Wochen möglich.

§4 Rechte der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte. Jedes Mitglied, das mindestens 18 Jahre alt ist, kann für jedes Amt innerhalb des Vereins gewählt werden.
- 2) Die Mitglieder sind berechtigt:
 - a) an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - b) von dem Verein Auskunft, Rat und tatkräftige Unterstützung in allen Angelegenheiten des Krafffahrwesens und des Motorsportes zu verlangen,
 - c) Anträge an die Hauptversammlung und den Ausschuss zu richten,
 - d) die offiziellen Abzeichen des Vereins zu führen.
- 3) Die Mitglieder-Rechte insbesondere das Stimm- und Wahlrecht ruhen, wenn der laufende Mitgliedsbeitrag nicht rechtzeitig bezahlt ist.
- 4) Jedes Vereinsmitglied mit Mindestalter 14 Jahren hat das Wahlrecht.
- 5) Jedes Mitglied, mit Mindestalter 18 Jahren, kann sich auch in Abwesenheit für einen Posten im Ausschuss zur Wahl stellen, wenn vor Beginn der Hauptversammlung eine schriftliche, unterschriebene Bestätigung des Mitgliedes bei der Vorstandschaft vorliegt.

§5 Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den HMV und DMV zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen. Sie haben die Satzung einzuhalten und im Rahmen der Satzung getroffene Entscheidungen anzuerkennen und zu befolgen.
- 2) Von Mitgliedern wird insbesondere erwartet, dass sie sich bei sportlichen Veranstaltungen und im Straßenverkehr vorbildlich verhalten.
- 3) Zur Aufrechterhaltung des Vereinslebens und zur Unterstützung des Vereins bei der Durchführung und Verwirklichung von Vereinsfesten, sowie Renn- und anderen Veranstaltungen sind von den aktiven Mitgliedern Pflichtarbeitsstunden zu leisten. Über die Anzahl der zu erbringenden Arbeitsstunden beschließt die Hauptversammlung.
 - a) Pflichtarbeitsstunden sind mindestens zu leisten. Eine Erfüllung dieser Pflichtarbeitsstunden entbindet die aktiven Mitglieder nicht von der Verpflichtung den Verein zu unterstützen,
 - b) wenn es zur Erreichung von Vereinszielen notwendig ist, können vom Ausschuss zusätzliche Arbeitsstunden angeordnet werden,
 - c) die Arbeitsstunden können durch 3. Personen geleistet werden,
 - d) jedes aktive Mitglied erhält auf Verlangen ein Arbeitsstundenheft in dem die geleisteten Arbeitsstunden vom Verantwortlichen des Arbeitseinsatzes bestätigt werden,
 - e) eine Übertragung von Mehrstunden in das folgende Jahr, auch wenn diese nicht vom Ausschuss angeordnet wurden, ist nicht möglich,
 - f) Helfer/Mitarbeiter für Arbeitsdienste werden vom Verantwortlichen des Arbeitseinsatzes vor Arbeitsbeginn eingeteilt. Die Anfrage kann direkt telefonisch/per Mail oder öffentlich über die Homepage erfolgen.
 - g) zur Gutschrift werden nur Arbeitsstunden herangezogen, die bei Arbeitseinsätzen geleistet werden, die von einem Einsatzleiter angeordnet oder zumindest vorher ausdrücklich genehmigt wurden,
 - h) für nicht vom Einsatzleiter angeordnete Arbeitsstunden kann die Eintragung in das Arbeitsstundenheft verweigert werden, insbesondere dann, wenn diese Arbeitsstunden für die Durchführung des Arbeitsdienstes nicht erforderlich gewesen sind,
 - i) für die korrekte Eintragung der Arbeitsstunden in das Arbeitsstundenheft ist jedes Mitglied selber verantwortlich. Jedes Mitglied hat sich bei Arbeitsbeginn beim Verantwortlichen anzumelden und beim Arbeitsende entsprechend abzumelden. Bei fehlender An- oder Abmeldung besteht kein Anspruch auf Gutschrift der Arbeitsstunden auf dem Arbeitsstundenkonto,

- j) nicht geleistete Arbeitsstunden können durch Zahlung einer freiwilligen Spende von 10 € pro Arbeitsstunde abgegolten werden,
- k) Mitgliedsausweise und Fahrerausweise (Streckenpass) können nur dann ausgehändigt werden, wenn die Pflichtarbeitsstunden einschl. vom Ausschuss angeordneter zusätzlicher Arbeitsstunden vom Vorjahr gänzlich abgeleistet oder per Spende abgegolten sind,
- l) die Mitgliederrechte, insbesondere das Stimm- und Wahlrecht, sowie zur Nutzung der Trainingsstrecke ruhen im laufenden Geschäftsjahr so lange, bis Pflichtarbeitsstunden einschl. evtl. vom Ausschuss angeordneter zusätzlicher Arbeitsstunden, abgegolten sind. Das Recht zur Nutzung des Trainingsgeländes kann in diesem Fall auch nicht durch Zahlung einer Gastfahrgelüberr erwrben werden.

§6 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um dem Motorsport, die Motortouristik, das Kraftfahrwesen, den Verein oder um den Deutschen Motorsport Verband besonders verdient gemacht haben, können durch den Ausschuss zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Sie genießen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§7 Organe

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Hauptversammlung
 - b) die Vorstandschaft
 - c) der Ausschuss
 - d) die Kassenprüfer
 - e) die Kommission
- 2) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die bei der Ausübung der Ämter entstehenden baren Auslagen können zurückerstattet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand im Rahmen des Haushaltsplanes. Die Inhaber von Ehrenämtern im Verein können Ehrenämter in anderen Organisationen nur mit besonderer Genehmigung des Vorstandes ausüben, sofern es sich hier um Organisationen des Motorsport bzw. Kraftfahrwesens handelt.

§8 Hauptversammlung

- 1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Ort und Zeit der Hauptversammlung bestimmt der Ausschuss. Der Zuständigkeit der Hauptversammlung unterliegen:
 - a) die Beratung und Beschlussfassung über die vom Verein zu erfüllenden Aufgaben,
 - b) die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr nebst Entlastung des Ausschusses,
 - c) die Genehmigung des Voranschlages für das nächste Geschäftsjahr,
 - d) die Wahl des Vorstandes und die Erteilung der für die Geschäftsführung des nächsten Jahres erforderlichen Richtlinien,
 - e) die Wahl der Ausschussmitglieder und der Beisitzer,
 - f) die Wahl der Kassenprüfer,
 - g) die Festsetzung des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr, der Pflichtarbeitsstunden und sonstiger Gebühren,
 - h) die Entscheidung über jede Änderung der Satzung,
 - i) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
 - j) die Bestätigung der Entscheidungen, die vom Ausschuss gemäß §9 (8) getroffen wurden.
- 2) Die Einberufung der Hauptversammlung hat mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen.
- 3) Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist in allen auf der Tagesordnung bezeichneten Angelegenheiten beschlussfähig.
- 4) Anträge, die auf der Hauptversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung im Besitz des Vorstandes sein. Sie werden am Tag der Hauptversammlung den Teilnehmern vor Beginn mitgeteilt. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur beraten und beschlossen werden, wenn nicht mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösungen müssen jedoch immer mit der Einladung zur Hauptversammlung bekanntgegeben werden. Da der Verein dem DMV angeschlossen ist und diese Satzung ein Bestandteil der Voraussetzung zur Anerkennung als DMV-Club ist, kann diese Satzung nur mit Zustimmung des DMV geändert werden. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind daher rechtzeitig der DMV-Hauptgeschäftsstelle vorzulegen.

- 5) Außerordentliche Hauptversammlungen sind auf Beschluss des Präsidiums des DMV, in besonderen Fällen nach Ausschussbeschluss oder auf Forderung von 30 % der wahlberechtigten Mitglieder einzuberufen. Für die Einberufung und Durchführung gilt das gleiche wie für die Hauptversammlung.

§9 Vorstand und Ausschuss

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1.Vorsitzenden
 - b) dem 2.Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
- 2) Der Ausschuss besteht aus:
 - a) der Vorstandschaft
 - b) dem Gelände- und Streckenwart
 - c) dem Jugendleiter
 - d) dem Karussellwart
 - e) dem Pressewart
 - f) dem Schriftführer
 - g) dem technischen Leiter
 - h) dem Webmaster
 - i) dem Beauftragten für Werbung und Sponsoring
 - j) dem Wirtschaftsdienst
 - k) den Beisitzern nach Bedarf
- 3) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Er ist der gesetzliche Vertreter des Vereins gemäß §26 des BGB. Je zwei Mitglieder desselben vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 4) Die Amtsperioden der Vorstandsmitglieder betragen je 3 Jahre. Diese sind so anzulegen, dass in einem Vereinsjahr nur eines der 3 Mitglieder zur Wahl steht. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig, außerhalb des 3 Jahres Rhythmus aus, so ist die 1.Amtdauer des Nachfolgers entsprechend der verbleibenden Amtszeit des zu besetzenden Postens festzulegen. Die Wiederwahl erfolgt danach für eine Amtdauer von 3 Jahren.
- 5) Die Amtdauer der Ausschussmitglieder und Beisitzer dauert von Hauptversammlung bis Hauptversammlung. Scheidet ein Ausschussmitglied oder Beisitzer vorzeitig aus, rückt ein neues

- Ausschussmitglied oder Beisitzer in der Reihenfolge der Anzahl der Stimmen bei der Wahl der letzten Hauptversammlung nach.
- 6) Zu den Obliegenheiten des Ausschusses gehören insbesondere:
 - a) die gesamte Geschäftsführung des Vereins,
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung,
 - c) die Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern,
 - d) der Verkehr mit den Behörden und anderen Organisationen,
 - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f) die Vertretung einzelner Mitglieder, sofern sie im Interesse des Vereins liegt und rechtlich zulässig ist.
 - 7) Der Beschlussfassung des Ausschusses unterliegen alle Fragen, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.
 - 8) In wichtigen Angelegenheiten, die der Zuständigkeit der Hauptversammlung unterliegen, - mit Ausnahme der Abberufung von Ausschussmitgliedern - deren Erledigung aber nicht bis zur Einberufung derselben warten kann, ist der Ausschuss berechtigt, selbständig zu handeln. Jede derartige Entscheidung bedarf der Bestätigung durch die nächste Hauptversammlung.
 - 9) Der Ausschuss ist zu berufen, sofern es die Vereinsgeschäfte erfordern, oder wenn mindestens zwei Ausschussmitglieder dieses verlangen. Der Ausschuss ist nur bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder beschlussfähig.
 - 10) Scheidet im Laufe eines Geschäftsjahres ein Mitglied des Ausschusses aus, so kann für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied durch den Ausschuss berufen werden. Jedes Mitglied des Ausschusses kann vorzeitig durch eine Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen werden.
 - 11) Die Mitglieder des Ausschusses sind in allen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.
 - 12) Die Anzahl der Beisitzer ist so zu wählen, dass die Zahl der Ausschussmitglieder ungerade ist.
 - 13) Die Zusammenlegung von Ämtern ist zulässig mit Ausnahme der Vorstandschaft.

§10 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer sind berechtigt, Einsicht in sämtliche Akten und Unterlagen des Vereins zu nehmen, da Ihnen die Überwachung der gesamten Geschäftsführung des Vereins obliegt. Sie sind verpflichtet, den Ausschuss oder die Hauptversammlung über wichtige Wahrnehmungen unverzüglich zu unterrichten. Die Kassenprüfer haben der Hauptversammlung Bericht zu erstatten und die Entlastung des Ausschusses zu beantragen. Sie dürfen im Verein kein anderes Amt haben.

§11 Kommissionen

Der Ausschuss oder die Hauptversammlung können zur Behandlung besonderer Fragen Kommissionen einsetzen. Die Mitglieder der Kommissionen wählen aus ihrer Mitte einen Leiter, der dem Ausschuss gegenüber verantwortlich ist und diesem laufend Bericht zu erstatten hat.

§12 Rechnungswesen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Ausschuss ist zur genauen und sorgfältigen Geschäftsführung verpflichtet. Über das abgelaufene Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung ein Rechenschaftsbericht vorzutragen. Dieser muss aus einer Übersicht der Ausgaben und Einnahmen bestehen. Der Rechenschaftsbericht ist den Mitgliedern auf Verlangen vom Schatzmeister oder den Kassenprüfern zur Einsicht vorzulegen.

§13 Beiträge

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Über Art und Höhe der Beiträge, auch einmaliger geldlicher Leistungen, beschließt die Hauptversammlung. Die Beitragsgruppen werden durch den Ausschuss oder die Hauptversammlung festgelegt. Die Beiträge sind am 15. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig. Mitglieder die nach dem 30. Juni eintreten, zahlen halbe Beiträge. Mitglieder, die nach dem 30. November eintreten, bleiben für den Rest des Jahres beitragsfrei, wenn sie mit der Anmeldung den Beitrag für das kommende Kalenderjahr entrichten. Der Ausschuss ist berechtigt, in besonderen Fällen Beitragsvergünstigungen zu gewähren.

§14 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen genügt stets einfache Stimmmehrheit, außer bei den Punkten (1) i) und j) in §8, wofür eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der persönlich anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen. Nochmalige Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

- 1) Alle Abstimmungen, mit Ausnahme der Wahl der Mitglieder des Vorstandes und Ausschusses erfolgen per Akklamation. Sie müssen jedoch bei Einspruch von $\frac{1}{4}$ der persönlich anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern geheim durchgeführt werden.
- 2) Die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes und Ausschusses müssen schriftlich und geheim durchgeführt werden.
- 3) Außerhalb von Haupt- oder Mitgliederversammlungen sind schriftliche Abstimmungen in einzelnen, besonders dringenden Angelegenheiten auch über Email oder die Homepage zulässig, wenn zwischen der Aufforderung zur Stimmabgabe und dem Termin zur Abstimmung eine Frist von mindestens 10 Tagen liegt. Keine Stimmabgabe gilt als Stimmenthaltung.

§15 Protokollführung

Über sämtliche Sitzungen und Abstimmungen sind Protokolle zu führen, aus denen die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse hervorgehen müssen. Sie sind von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle der Hauptversammlung sind auf Verlangen den Mitgliedern des Vereins zur Einsicht vorzulegen.

§16 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 2) Die Auflösung beschließende Hauptversammlung bestellt zwei Liquidatoren.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Weilheim-Hepsisau, 17.10.2015



1.Vorsitzender



2.Vorsitzender



Schatzmeister

Vorstehende, vor mir vollzogene Unterschriften von

Herrn Hartmut Hummel, geb. 24.07.1965, Keltensplatz 10, 73235 Weilheim-Hepsisau, Personalausweis-Nr. L89GJ67ML1,
Herrn Hermann Rauscher, geb. 06.04.1958, Alte Steige 5, 73235 Weilheim-Hepsisau, Personalausweis-Nr. L89GK9WK49,
Frau Dagmar Hummel, geb. 09.07.1966, Keltensplatz 10, 73235 Weilheim-Hepsisau, Personalausweis-Nr. 6087183078

beglaubige ich.

Weilheim an der Teck, den 10.11.2015



Launer
Ratschreiber



